

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/234
25. Juni 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 125 a)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/51/726/Add.1)]

51/234. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² sowie des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste³,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 50/234 vom 7. Juni 1996 und Beschluß 51/440 vom 16. Dezember 1996,

¹A/51/658/Add.1 und 2.

²A/51/683/Add.1.

³A/51/432, Anhang.

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 15. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9.455.734 US-Dollar, was 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. April 1997 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 32 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluß, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;
6. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² und in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste³ *an*;
7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
8. *beschließt*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Mission durch den Sicherheitsrat, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 den Betrag von 51.487.500 Dollar brutto (49.599.300 Dollar netto) zu bewilligen, worin der Betrag von 1.952.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, wobei zwei Drittel dieses Betrags, nämlich 33.066.200 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;
9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Beobachtermission durch den Sicherheitsrat, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission, nämlich 33.066.200 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, den Betrag von 18.421.300 Dollar brutto (16.533.100 Dollar netto), der einem Drittel der Kosten der Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 entspricht, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.535.108 Dollar brutto (1.377.758 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die Beitragstabelle für das Jahr 1998⁴ zu berücksichtigen;
10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.888.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

⁴Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

11. *beschließt*, unter Berücksichtigung des aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanzierten Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.723.200 Dollar brutto (1.440.000 Dollar netto), was einem Drittel der nicht ausgeschöpften Mittel von 4.603.200 Dollar brutto (4.320.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.723.200 Dollar brutto (1.440.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, daß der Regierung Kuwaits zwei Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 4.320.000 Dollar netto, nämlich 2.880.000 Dollar, zurückgezahlt werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zur Beitreibung der zuviel gezahlten Unterhaltszulagen für Feldmissionen in einer geschätzten Höhe von 988.443,5 Dollar fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der zur Beitreibung des genannten Betrags ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, namentlich darüber, welche Maßnahmen in bezug auf die für die Überzahlungen Verantwortlichen ergriffen wurden;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

*101. Plenarsitzung
13. Juni 1997*